

Richtlinie zur Förderung von Partnerschaftsbeziehungen im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung zum Powiat Pszczyna

PRÄAMBEL

Am 12. Mai 2016 wurde die Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem Powiat Pszczyna unterzeichnet. Darin verpflichten sich die Landkreise unter anderem zu einem lebendigen Austausch auf den Gebieten Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Familie, Soziales, Gesundheit, Umweltschutz, Tourismus, Infrastrukturentwicklung und Wirtschaft. Insbesondere soll die Kooperation u.a. durch Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportprojekte sowie den Austausch von Schülerinnen und Schülern der Berufs- und Sekundarschulen sowie der Gymnasien unterstützt werden.

Durch diese Richtlinie sollen die Modalitäten der Förderung des Austauschs auf den in der Vereinbarung genannten Gebieten erfasst werden.

Die Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind dazu bestimmt, das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen, welche der Landkreis im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Gruppen, Institutionen, Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungskreis gewährt, zu regeln und im Interesse aller Zuwendungsempfänger zu vereinheitlichen.

Es entspricht darüber hinaus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Gewährung öffentlicher Mittel an bestimmte Mindestvoraussetzungen zu knüpfen und ihre ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen.

1. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis gewährt im Rahmen der beschlossenen und bekannt gemachten Haushaltssatzung hierzu bereit gestellten Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 246) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, MBl. LSA S. 241) sowie in Anwendung des RdErl. des MF vom 06. Juni 2016 – 21.12-04011-8 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass, MBl. LSA S. 383), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes geregelt ist, und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 - (AGVO)] bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 352, S. 1) in den jeweils geltenden Fassungen und der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

2. Zwecksetzung

2.1 Freundschaft und das Verstehen des anderen ist nicht nur für Europas Zusammenwachsen wichtig, sondern ebenso für die weltweite Verständigung von Bedeutung. Der Kreistag und damit auch der Landkreis haben sich bewusst zum Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung mit dem Powiat Pszczyna entschieden und möchte mit dieser Richtlinie zur stetigen Festigung einer von seinen Einwohnern gelebten europäischen Partnerschaftsvereinbarung beitragen. Dieses kann nur vollzogen werden, wenn Menschen aus verschiedenen Ländern einander begegnen, sich kennenlernen und miteinander handeln.

2.2 Zuwendungen sollen im Rahmen dieser Richtlinie insbesondere für Maßnahmen und Projekte in den Partnerschaftskommunen gewährt werden, die direkt die Idee der Freundschaft und ein Europa der Bürger unterstützen oder einen gemeinsamen Nutzen für die Partnerkommunen erbringen. Die Maßnahmen und Projekte müssen das Ziel haben, einen Beitrag zur Annäherung der Völker oder zur Stärkung des europäischen Bewusstseins zu leisten. Die gewählten Themen der Maßnahmen und Projekte sollen insbesondere dazu beitragen, die Kenntnisse von politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen der Partnerkommunen und dem Land des anderen zu verbessern.

2.3 Der Landkreis entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und welche Ausgaben und in welcher jeweiligen Höhe finanzielle Zuschüsse gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Vereine, Verbände und sonstige juristische Personen mit Sitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, wenn sie eine zuwendungsfähige Maßnahme oder Projekt organisieren, veranstalten oder ihre Mitglieder an einer solchen teilnehmen,
- b) einzelne natürliche Personen oder Personengruppen, die einen Wohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben, wenn sie eine zuwendungsfähige Maßnahme oder ein Projekt organisieren, veranstalten oder an einer solchen teilnehmen; Bei Personengruppe müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Personen ihren Wohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben,
- c) bei Fach- bzw. Projekt- Veranstaltungen können Personen beteiligt werden, die eine besondere Kenntnis des zu behandelnden Themas bzw. besonderes Interesse an diesem besitzen. Die Teilnehmer einer solchen Fachveranstaltung sollen aber den Kommunen der Partnerschaftsvereinbarung angehören.
- d) Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber einer Beschlussfassung durch den Kreis- und Finanzausschuss.

4. Ausschluss der Förderung

Maßnahmen und Projekte werden nicht gefördert,

- a) wenn sie ein überwiegend kommerzielles Interesse mit Gewinnabsicht oder einen rein touristischen Charakter besitzen,
- b) die bereits begonnen wurden. Es sei denn durch den Landkreis wurde einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausdrücklich zugestimmt,
- c) nicht mit der Partnerschaftsvereinbarung im Einklang stehen,
- d) die dem Grundgesetz oder aber dem Grundgedanken der Völkerfreundschaft entgegenwirken (z.B. rassistischer oder nationalistischer Hintergrund).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Es muss ein angemessener Eigenanteil von mindestens 25 Prozent in Form von Eigenmitteln erbracht werden. Unbare Eigenarbeitsleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) werden nicht als Eigenmittel anerkannt.

5.2. Der Zuwendungsempfänger ist sowohl im eigenen Interesse als im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verpflichtet, alle für ihn möglichen Einnahmequellen auszuschöpfen. Dazu gehört auch die Erklärung, sich intensiv um Beiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter bemüht zu haben. Hinweise auf den Sponsor als Gegenleistung sind zulässig. Diese sind im Antrag bzw. bei nachträglichen Förderungen im Verwendungsnachweis anzugeben.

5.3. Eine ausgewogene und vielseitige Nutzung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Zuwendungen für regelmäßig stattfindende Maßnahmen, die der Pflege und Vertiefung der Partnerschaft dienen, sollen höchstens zweimal im Jahr gewährt werden, es sei denn es gibt hierfür einen sachlichen Grund.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1. Zuwendungen erfolgen grundsätzlich als Projekt-/Maßnahmenförderung und dienen daher zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Zuwendungen zur institutionellen Förderung, die zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben des Zuwendungsempfängers dienen, werden nicht gewährt. Die Umsatzsteuer, die nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.2. Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als Festbetragsfinanzierung.

6.3. Die Zuwendung wird in der Regel als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben mittels schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

7. Verfahren

7.1. Förderanträge sind mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes einzureichen. Das Formblatt sowie weitere Unterlagen in Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind im Internet oder aber bei der Landkreisverwaltung erhältlich.

7.2. Mit der Einreichung des Förderantrages sind als weitere Unterlagen ein Finanzierungsplan, eine Kostenberechnung und Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter unaufgefordert vorzulegen.

7.3. Über Zuwendungen des Landkreises über 1.000,- EURO entscheidet der Kreis- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung. Zuwendungen unterhalb dieses Schwellenwertes werden als Geschäft der laufenden Verwaltung durch den Landrat nach dieser Richtlinie entschieden.

7.4. Der Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist jederzeit und unaufgefordert ab Antragstellung verpflichtet, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld über den Wegfall des Zuwendungszweckes, Änderungen

des Projektes und weitere Umstände, die auf die Höhe oder die Gewährung der Zuwendung Einfluss haben können, zu informieren.

8. Verwendungsnachweis

8.1. Wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf der Basis eines Zuwendungsbescheides eine Förderung gewährt, so hat der Antragsteller über die Verwendung der Mittel einen prüffähigen und vollständigen Nachweis zu führen. In diesem Zusammenhang hat er dem Landkreis spätestens 2 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einen schriftlichen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis unter Vorlage von vollständigen und prüffähigen Originalbelegen zu übergeben. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln der kommunalen Kassen- und Verwendungsnachweisführung.

8.2. Wurden dem Zuwendungsempfänger ausnahmsweise mehrere Zuwendungen bewilligt, so ist für jede Zuwendung ein getrennter Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch ihn zu führen.

8.3. Bei Zuwendungen in Höhe der Zuständigkeit des Kreis- und Finanzausschusses ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld berechtigt ist, die Verwendung der Zuwendung jederzeit durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. In diesen Fällen hat der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen 5 Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes bereitzuhalten, auf besondere Aufforderung in den Räumen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

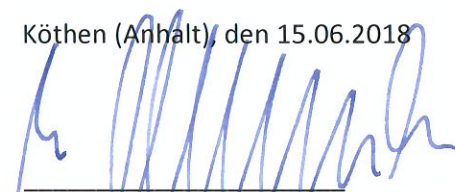
9. Widerruf und Rücknahme

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach dem kommunalen Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen ist.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 15.06.2018


U. Schulze
Landrat

